

Corona-Pandemie-Schutz- und Hygienekonzept für das Rathaus der Gemeinde Chamerau

Im Rathaus im Kindergartenweg 3, 93466 Chamerau gilt folgendes Schutz- und Hygienekonzept:

1.) Organisatorisches

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus sowie auf Basis der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen gelten folgende Regeln für Mitarbeiter und Besucher des Rathauses:

2.) Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Eine persönliche Vorsprache im Rathaus erfolgt im Grundsatz nur nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder digital).
- b) Eine Vorsprache ohne Termin ist nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter möglich.
- c) Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) und Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen werden vom Besuch des Rathauses ausgeschlossen.
- d) Beim Zutritt ins Rathaus ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- e) Der Mindestabstand zwischen Personen von 1,50 m ist einzuhalten, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- f) Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Rathaus aufhalten, wird über die Anmeldung im Eingangsbereich des Hauptzugangs gesteuert.
- g) Im Eingangsbereich darf sich maximal eine Person (lediglich bei Haushaltszugehörigkeit zwei Personen) aufhalten; dies gilt ebenso lediglich für die Dauer der Klärung ihres Anliegens. Der Wartebereich ist im Außenbereich (vor dem Rathaus).
- h) Im Eingangsbereich des Hauptzuges ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Besucher sollen sich vor und nach Erledigung des Behördenganges die Hände desinfizieren.
- i) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besuchern oder Personal zu ermöglichen, wird eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Person und Zeitraum des Aufenthalts geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats datenschutzkonform vernichtet.
- j) Persönliche Besprechungen werden auf das absolute Minimum reduziert und in einem ausreichend großen Raum/mit ausreichend breiter Bestuhlung durchgeführt, im Regelfall sollen Anliegen telefonisch/digital bzw. bei mehreren Personen in Telefon-/Video-Konferenzen geklärt werden.
- k) Insbesondere im Besprechungsraum wird für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung gesorgt. Eine Querlüftung mit Frischluft ist regelmäßig nach 30 Minuten für eine Dauer von 5 Minuten durchzuführen.
- l) Arbeitsplätze mit Kontakt zwischen Mitarbeiter und Besuchern sind mit Trennwänden aus Plexiglas ausgestattet.
- m) Es hat mehrfach täglich eine Oberflächenreinigung (z. B. bei Beratungstischen) stattzufinden.
- n) Gegenstände, die von Besuchern genutzt werden, werden regelmäßig und mehrfach täglich desinfiziert.

3.) Kenntnisnahme

Diese Hygiene- und Sicherheitsregeln sind von allen Mitarbeitern und Besuchern des Rathauses zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Mitarbeiter und Besucher des Rathauses verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Sicherheitskonzepts.

4.) Veröffentlichung

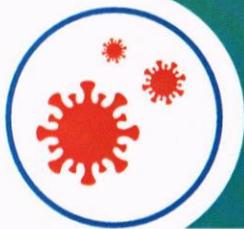
Dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept wird am Eingang des Rathauses und auf der Internetseite der Gemeinde Chamerau veröffentlicht.

5.) Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für das Rathaus im Kindergartenweg 3, 93466 Chamerau tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Gemeinde Chamerau.

6.) Hausrecht

Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht!



Umsicht und Vorsicht bleiben die oberste Maxime:

Da die Lage weiterhin ernst ist, hält Bayern auch jetzt an wichtigen Regeln fest.
Eine Übersicht der wichtigsten, teils verschärften Regelungen bei einer Inzidenz über 100.

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam

	FFP2-Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> ! • Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel sowie bei der gewerblichen Personenbeförderung. 		Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Inzidenz 100 bis 150: Ladengeschäfte des Einzelhandels mit Click&Meet mit negativem Test, nur einem Kunden pro 20 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 40 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche. ✓! • Inzidenz über 150: Ladengeschäfte des Einzelhandels können nur noch Click&Collect anbieten. ✗ • Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind untersagt (z. B. Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios). ✓! • Friseursalons/Fußpflege nur mit negativem Test. ✓ • Medizinisch notwendige, pflegerische/therapeutische Behandlungen sind möglich. ✓ • Ladengeschäfte der körperfernen Dienstleistungsbetriebe, der Handwerksbetriebe, Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen dürfen inzidenzunabhängig unter den für Ladengeschäfte geltenden allgemeinen Maßgaben öffnen. ✓ • Bedarfsnotwendige Ladengeschäfte (z.B. Lebensmittelmärkte) sind inzidenzunabhängig geöffnet.
	Kontaktbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> ! • Eigener Hausstand mit einer weiteren Person inklusive Kinder unter 14 Jahren. ! • Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr. 			
	Veranstaltungen und Gottesdienste	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Veranstaltungen und Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Tagungen, Kongresse und Messen sind landesweit untersagt. Ausnahmen: ✓ • Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes. ✓ • Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. 			
	Geimpfte Personen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ • Vollständig geimpfte Personen werden negativ getesteten Personen gleichgestellt. Ausnahmen können für vulnerable Gruppen gemacht werden. 			
	Sport	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Kinder unter 14 Jahren: Die Ausübung von kontaktlosem Sport ist im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern gestattet. Anleitungspersonen dürfen an diesem Sport mit neg. Testergebnis teilnehmen. ✓ • Kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands. 		Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Gastronomiebetriebe müssen schließen; Ausnahme u.a.: Betriebskantinen (unter bestimmten Voraussetzungen). ✓! • Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause erlaubt. Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt. ✗ • Beherbergungsbetriebe dürfen keine Touristen aufnehmen.
	Kultur- und Freizeiteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Öffnung der Außenbereiche von Zoos und botanischen Gärten bei Vorlage eines negativen Tests. ✓! • Spielplätze für Kinder in Begleitung von Erwachsenen bleiben geöffnet; ohne Ansammlung und unter Einhaltung des Mindestabstands. 		Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Distanzunterricht; Ausgenommen sind Abschlussklassen mit mindestens zweimal wöchentlicher Testung. ✗ • Kindertagesbetreuungen geschlossen. ✓ • Notbetreuung möglich.